

376

für Erwachsene . . . . . 50 *M*  
für Kinder unter 15 Jahren . . . . . 25 "

b. zur Beisetzung von Aschenresten Auswärtiger  
für je eine Asche . . . . . 25 *M*.

Bei der Beisetzung der Asche eines auswärtigen Zeichners von Anteilscheinen oder dessen Frau oder Kinder in einer Urnennische der Feuerbestattungshalle wird dieser Betrag nicht erhoben.

3. Erlaubnis zum Aufstellen von Grabdenkmälern auf den allgemeinen Leichenfeldern

a. für Denkmale von Metall bis zu 200 kg 1 *M*  
über 200 kg 20 "  
b. für Denkmale von Stein bis zu 0,15 cbm 1 "  
über 0,15 cbm 20 "

Außerdem hat der Bildhauer zu entrichten für jedes Denkmal von Stein oder Metall:

a. auf den allgemeinen Leichenfeldern für Kinder . . . . . 1 *M*  
b. " " " für Erwachsene 2 "  
c. auf "Familiengräbern " " " 3 "

4. Das Setzen von Holzkreuzen auf den allgemeinen Leichenfeldern 50 *S*.

5. Ausgraben von Fundamenten sowohl für Grabsteine als für Einfassungen oder Gruften, einschließlich der Entfernung der Erde wird mit 4 *M* für den Kubikmeter berechnet.

6. Das Entfernen der bei dem Ausheben eines Grabes in einem Familiengrab sich ergebenden Erde . . . . . 1 *M* 50 *S*

7. Jedes Ausgraben einer Leiche . . . . . 40 "

8. Die Wiederbeerdigung in einer Familiengrabstätte . . . . . 20 "

Für diese Arbeiten 10 Jahre nach der Beerdigung statt, so ermäßigen sich diese Tarife auf die Hälfte.

9. Die Beisetzung einer Asche in einer Familiengrabstätte 5 *M*

10. Für alle außergewöhnlichen Leistungen, für welche in dieser Tarifordnung eine Gebühr nicht aufgeführt ist, wird besondere Rechnung ausgestellt, welche vor ihrer Anforderung von der Friedhofs-Kommission geprüft und dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

#### E. Beiträge zur Amortisation der Baukosten der Feuerbestattungsanstalt.

Die folgenden Beträge fließen nicht in die Friedhofskasse, sondern in den Amortisationsfond, aus welchem alljährlich nach Maßgabe der aus diesen Einnahmen zur Verfügung stehenden Summe die entsprechende Anzahl der durch das Loos zu bestimmenden Anteilscheine zurückbezahlt wird. Nach vollendeter Amortisation fällt die Erhebung dieser Beträge weg.

1. Für je eine Feuerbestattung

a. von Einheimischen . . . . . 20 *M*  
b. von Auswärtigen . . . . . 40 "

Auswärtige Zeichner von Anteilscheinen haben nur den für Einheimische angesetzten Betrag zu entrichten.

Der Stadtrat kann bei Minderbemittelten auf begründetes Ansuchen von Erhebung dieser Beträge Umgang nehmen.

2. Für das Benützungrecht einer Urnennische für 20 Jahre . . . . . 40 *M*

In einer Nische können zwei Aschenreste beigesetzt werden.

An Zeichner von Anteilscheinen oder deren Frauen oder Kinder werden dieselben, der Zahl der genommenen Anteilscheine entsprechend, so lange unbefetzte Nischen vorhanden sind, unentgeltlich abgegeben.

3. Für eine Marmortafel mit Schrauben 15 *M*.

#### F. Besondere Bestimmungen bezüglich der Feuerbestattung Auswärtiger.

1. Von Auswärtigen, welche hier eine Leiche durch Feuer bestatten lassen wollen, ist ein Kostenvorschuß zu leisten, der, wenn eine Leichenfeierlichkeit verlangt wird,